

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 3 **München, den 16. Februar** **2004**

Datum	Inhalt	Seite
15. 1.2004	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung bei der Sozialstiftung Bamberg 2035-54-I	10
2. 1.2004	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung im Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Rosenheim, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Rosenheim“ 2035-4-I	11

2035-54-I

Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung bei der Sozialstiftung Bamberg

Vom 15. Januar 2004

Auf Grund des Art. 91 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. März 2003 (GVBl S. 262), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Amtszeit der derzeitigen Personalräte des Klinikums Bamberg, der Städtischen Altenheime Antonistift/Bürgerspital in Bamberg und der Nervenlinik St. Getreu in Bamberg wird bis zum Beginn der Amtszeit des nach § 3 neu zu wählenden Personalrats für die neu gebildete Sozialstiftung Bamberg verlängert, längstens bis zum 31. Dezember 2004.

§ 2

(1) In Angelegenheiten, die sich nur auf das Klinikum Bamberg beziehen, nimmt der bisherige Personalrat des Klinikums Bamberg vorübergehend die Aufgaben der Personalvertretung wahr.

(2) In Angelegenheiten, die sich nur auf die Städtischen Altenheime Antonistift/Bürgerspital in Bamberg beziehen, nimmt der bisherige Personalrat der Städtischen Altenheime in Bamberg vorübergehend die Aufgaben der Personalvertretung wahr.

(3) In Angelegenheiten, die sich nur auf die Nervenlinik St. Getreu in Bamberg beziehen, nimmt der bisherige Personalrat der Nervenlinik St. Getreu in Bamberg vorübergehend die Aufgaben der Personalvertretung wahr.

(4) In Angelegenheiten, die mindestens zwei der bisherigen Dienststellen gemeinsam betreffen, werden die Aufgaben der Personalvertretung von einem gemeinsamen Gremium wahrgenommen, das sich aus den jeweiligen Vorsitzenden der bisherigen Personalräte der Dienststellen zusammensetzt sowie aus vier namentlich zu benennenden Mitgliedern des bisherigen Personalrats des Klinikums Bamberg, einem namentlich zu benennenden Mitglied der Nervenlinik St. Getreu in Bamberg sowie einem namentlich zu benennenden Mitglied der Städtischen Altenheime Antonistift/Bürgerspital in Bamberg.

§ 3

Die Neuwahl der Personalvertretung der neugebildeten Sozialstiftung Bamberg ist so rechtzeitig durchzuführen, dass die neugewählten Personalratsmitglieder spätestens am 1. Januar 2005 ihr Amt angetreten haben.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.

München, den 15. Januar 2004

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2035-4-I

**Verordnung
zur Sicherstellung der
Personalvertretung im Kommunalunternehmen
„Krankenhäuser des Landkreises Rosenheim,
Anstalt des öffentlichen Rechts
des Landkreises Rosenheim“**

Vom 2. Februar 2004

Auf Grund des Art. 91 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. März 2003 (GVBl S. 262), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Amtszeit der derzeitigen Personalräte des Kreiskrankenhauses Bad Aibling, des Kreiskrankenhauses Wasserburg a. Inn sowie des Kreiskrankenhauses Prien a. Chiemsee wird bis zum Beginn der Amtszeit des nach § 3 neu zu wählenden Personalrats für das neu gebildete Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Rosenheim, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Rosenheim“ verlängert, längstens bis zum 31. Juli 2004.

§ 2

(1) In Angelegenheiten, die sich nur auf das Kreiskrankenhaus Bad Aibling beziehen, nimmt der bisherige Personalrat des Kreiskrankenhauses Bad Aibling vorübergehend die Aufgaben der Personalvertretung wahr.

(2) In Angelegenheiten, die sich nur auf das Kreiskrankenhaus Wasserburg a. Inn beziehen, nimmt der bisherige Personalrat des Kreiskrankenhauses Wasserburg a. Inn vorübergehend die Aufgaben der Personalvertretung wahr.

(3) In Angelegenheiten, die sich nur auf das Kreiskrankenhaus Prien a. Chiemsee beziehen, nimmt der bisherige Personalrat des Kreiskrankenhauses Prien a. Chiemsee vorübergehend die Aufgaben der Personalvertretung wahr.

(4) In Angelegenheiten, die mindestens zwei der bisherigen Dienststellen gemeinsam betreffen, werden die Aufgaben der Personalvertretung vom bisherigen Gesamtpersonalrat des Landkreises Rosenheim vorübergehend wahrgenommen.

§ 3

Die Neuwahl der Personalvertretung des neugebildeten Kommunalunternehmens „Krankenhäuser des Landkreises Rosenheim, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Rosenheim“ ist so rechtzeitig durchzuführen, dass die neugewählten Personalratsmitglieder spätestens am 1. August 2004 ihr Amt angetreten haben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 17. Februar 2004 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2004 außer Kraft.

München, den 2. Februar 2004

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.